



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via e-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2014

Betreff: Stellungnahme des ÖHGB zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden
GZ: BMJ-Z10.078B/0001-I 3/2014

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich mitzuteilen, dass wir den Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich positiv gegenüber stehen, jedoch zu folgenden Bestimmungen Stellung beziehen möchten:

Zu §1184 Abs.1 ABGB :

Diese Bestimmung beinhaltet eine Klarstellung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wobei anzumerken ist, dass über eine etwaige Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag immer eine Regelung vorhanden sein sollte, auch wenn diese mit null zu beziffern ist.

Zu §1195 Abs.3 ABGB:

Es sollte klargestellt werden, dass bei gleicher Verpflichtung der Gesellschafter zur Mitwirkung auch in gleicher Weise diese auch am Gewinn zu beteiligen sind. Bei unterschiedlicher Mitwirkung muss dies bei der Zuweisung des Gewinnes entsprechend dem Verhältnis der Mitwirkung berücksichtigt werden.

Zu §1206 Abs.1 ABGB:

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob diese Bestimmungen betreffend der Umwandlung einer GesbR in eine OG oder KG rechtssystematisch nicht an anderer Stelle bei den jeweiligen Gesellschaften zu regeln sind.

Zu den Änderungen UGB:

Es bestehen keine Einwände.

Wir ersuchen unsere Einwendungen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Edda Cosentini
Geschäftsführung